



C/2025/5729

3.11.2025

Klage, eingereicht am 23. September 2025 – Shelkov/Rat

(Rechtssache T-655/25)

(C/2025/5729)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Vladimir Gennadievich Shelkov (Lyubertsy, Russland) (vertreten durch Rechtsanwälte D. Rovetta, M. Campa, V. Villante und M. Moretto)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Kläger beantragt,

- Art. 1 Abs. 15 und 16 des Beschlusses (GASP) 2025/1495 des Rates vom 18. Juli 2025 zur Änderung des Beschlusses 2014/512/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren ⁽¹⁾, für nichtig zu erklären,
- Art. 1 Abs. 18, 19 und 20 der Verordnung (EU) 2025/1494 des Rates vom 18. Juli 2025 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren ⁽²⁾, für nichtig zu erklären,
soweit sie den Kläger betreffen;
- dem Rat die Kosten des vorliegenden Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht der Kläger acht Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Verstoß gegen die internationalen Verpflichtungen der Europäischen Union – Verstoß gegen Art. V Abs. 2 Buchst. d des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (New York, 1958), Verstoß gegen Art. 54 des ICSID-Übereinkommens und gegen den in Art. 26 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge verankerten Grundsatz *pacta sunt servanda*;
2. Zweiter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 4 Abs. 3 EUV – Verstoß gegen den Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit und einen Verstoß gegen die Verpflichtung zur Erfüllung internationaler Verpflichtungen;
3. Dritter Klagegrund: fehlerhafte Anwendung von Art. 215 AEUV – fehlerhafte Wahl der Rechtsgrundlage;
4. Vierter Klagegrund: Verstoß gegen die Art. 2 und 3 AEUV, Art. 40 EUV und die Verordnung (EU) Nr. 1219/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 ⁽³⁾;
5. Fünfter Klagegrund: Verstoß gegen den allgemeinen Grundsatz des Vertrauensschutzes in der Europäischen Union und Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit;
6. Sechster Klagegrund: Verstoß gegen das Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zur Gründung einer Partnerschaft zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Russischen Föderation andererseits ⁽⁴⁾;

⁽¹⁾ Beschluss (GASP) 2025/1495 des Rates vom 18. Juli 2025 zur Änderung des Beschlusses 2014/512/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren (ABl. L, 2025/1495).

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2025/1494 des Rates vom 18. Juli 2025 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren (ABl. L, 2025/1494).

⁽³⁾ Verordnung (EU) Nr. 1219/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 zur Festlegung von Übergangsregelungen für bilaterale Investitionsabkommen zwischen Mitgliedstaaten und Drittstaaten (ABl. L 351, S. 40).

⁽⁴⁾ Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zur Gründung einer Partnerschaft zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Russischen Föderation andererseits (ABl. 1997 L 327, S. 3).

7. Siebter Klagegrund: Verstoß gegen den Grundsatz der Nichtdiskriminierung (Verstoß gegen die Art. 20 und 21 der Charta der Grundrechte und Art. 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention) und gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit;
 8. Achter Klagegrund: Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör, des Rechts auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz (Art. 41 Buchst. a, 47 und 48 der Charta der Grundrechte, Art. 6 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention) und des Eigentumsrechts (Art. 17 der Charta der Grundrechte, Art. 1 des Protokolls Nr. 1 zur Europäischen Menschenrechtskonvention).
-